



Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <https://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
23.6.2023

Novelle zur FMA-Kostenverordnung 2016 | FMA-LE0001.210/0004-INT/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Einbringung einer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Kostenverordnung 2016 geändert wird, und dürfen dazu wie folgt Stellung nehmen:

- Allgemein

Bereits im Zuge der Umsetzung der Investment Firm Directive (IFD) war es uns ein Anliegen, dass die anfallenden Aufsichtskosten für Wertpapierfirmen abhängig vom Geschäftsmodell festgelegt werden. Ein besonders wichtiger Differenzierungsaspekt war und ist dabei für uns, dass Wertpapierfirmen, welche keine Gelder oder Finanzinstrumente für Kunden halten, kein Mehr an Aufsichtskosten erhalten.

Vor diesem Hintergrund stehen wir dem Begutachtungsentwurf positiv gegenüber, weil klare Abstufungen bezugnehmend auf die jeweiligen Konzessionstatbestände vorgenommen werden. Lediglich hinsichtlich des Subrechnungskreises für abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen ersuchen wir um Klarstellungen.

- Zu § 17 Subrechnungskreis 3 (Erbringer von Wertpapierdienstleistungen)

Die Kostenermittlung anhand gewichteter Umsatzerlöse ist zu begrüßen. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass nach dem Prinzip der Proportionalität die Gewichtung für Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie Klasse 3-Wertpapierfirmen geringer ausfällt als bspw für Klasse 2-Wertpapierfirmen.

- Zu § 17a Subrechnungskreis 8 (abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen)

Hinsichtlich des neuen Kostenkreises ist sicherzustellen, dass die anfallenden Kosten erwartbar, planbar und proportional sind.

So ist darauf Bedacht zu nehmen, dass durch die Kombination von Kostenkreisen keine unmäßigen Belastungen entstehen. Vor diesem Hintergrund ist die Bemessungsgrundlage mit Kundenfinanzinstrumenten/Kundengeldern zwar zielführend, jedoch ist der Adressatenkreis zum Subrechnungskreis 8 dahingehend zu erweitern, dass alle Wertpapierfirmen, welche Kundenfinanzinstrumente oder Kundengelder halten unter diesen Subrechnungskreis fallen.

Zudem bestehen Bedenken, dass eine Vielzahl von Kosten diesem Kostenkreis zugeordnet werden. Etwa sämtliche Themen rund um die Abwicklung von Wertpapierfirmen sowie generelle Abklärungen von BaSAG-Fragen für Wertpapierfirmen. Daher sollen die anfallenden Kosten transparent kontrollierbar sein und keine Kosten auf diesen Kostenkreis gebucht werden, welche nicht mit der konkreten Aufsicht über abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen einhergehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
FACHVERBAND FINANZDIENSTLEISTER



KommR Mag. Hannes Dolzer
Fachverbandsobmann



Dr. Alexander Kern, MSc.
Geschäftsführer